



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

**ÖFFENTLICHE URKUNDE**

über die

Änderung der Stiftungsurkunde

der

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Birsfelden**

Stiftung mit Sitz in Birsfelden BL

Vor mir, dem unterzeichneten Notar, sind heute anwesend:

Die Einwohnergemeinde Birsfelden als Stifterin,  
vertreten durch den Gemeinderat und für diesen handelnd die Herren Peter Meschberger,  
Gemeindepräsident und Walter Ziltener, Gemeindeverwalter, beide wohnhaft in Birsfel-  
den,

welche erklären:

Infolge Auflösung der Heimkommission hat der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftungsurkunde der Stiftung Alters- und Pflegeheim Birsfelden die Art. IV lit. a – e entsprechend anzupassen. Daher heben wir die bisherige Stiftungsurkunde vollumfänglich auf und ersetzen sie durch den folgenden neuen Wortlaut:

**I. Name, Dauer, Sitz und Zweck**

- a) Die Einwohnergemeinde Birsfelden errichtet unter dem Namen

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Birsfelden**

eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

- b) Die Stiftung hat ihren Sitz in Birsfelden. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

- c) Die Stiftung bezweckt Planung, Erstellung, Einrichtung und Führung eines politisch und konfessionell neutralen Alters- und Pflegeheimes in Birsfelden zur Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Personen, denen gegen Entgelt Kost, Wohnung und Pflege geboten wird. Im Alters- und Pflegeheim sollen, soweit möglich, auch Einwohner/innen und Bürger/innen der Gemeinde Birsfelden Aufnahme finden, welche den durch die Beiträge der öffentlichen Hand reduzierten Pensionspreis nicht selbst aufbringen können. Die Stiftung ist als gemeinnütziges, möglichst selbsttragendes Unternehmen zu führen. Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes Beiträge der öffentlichen Hand entgegennehmen, die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen und diese, soweit nötig, den Pensionären und Pensionärinnen überbinden.

Die Stiftung kann weitere Alters- und Pflegeheime errichten und Alterswohnungen angliedern.

## II. Stiftungsvermögen

- a) Als Stiftungsvermögen widmet die Einwohnergemeinde Birsfelden der Stiftung als erste Zuwendung den Betrag von Fr. 250'000.-- (Franken zweihundertfünfzigtausend), Wert 1. März 1972. Die Ueberweisung dieses Betrages erfolgt durch Gutschrift auf ein zu eröffnendes Konto der Stiftung bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich, z.B. Sammlungen, Veranstaltungen, Vergabungen und Beiträge privater und juristischer Personen und öffentlich-rechtlicher Institutionen.

Das Stiftungsvermögen kann, soweit es aus Beiträgen der Stifterin stammt, in einer Forderung der Stiftung gegenüber der Stifterin bestehen. Solche Guthaben sind angemessen zu verzinsen. Barmittel, soweit sie nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes ausgegeben werden müssen, sind nach dem Grundsatz einer soliden Vermögensverwaltung anzulegen. Der Stiftungsrat hat das Recht, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

- b) Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Mietverhältnisse eingehen sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.
- c) Für sämtliche Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

## III. Leistungen der Stiftung

Die Leistungen der Stiftung bestehen in der Gewährung von Unterhalt und Pflege im stiftungseigenen Alters- und Pflegeheim an alte und pflegebedürftige Personen. Die Mittel der Stiftung sind dabei zur Erzielung eines möglichst niedrigen Pensionspreises für die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinnützig einzusetzen. Massgebend sind dabei die mit den Beiträgen der öffentlichen Hand verbundenen Auflagen und die für die Erhaltung von Gebäulichkeiten und Einrichtungen notwendigen Rücklagen. Über die Höhe der Rücklagen entscheidet der Stiftungsrat.